

Konzept Pflegeversorgung der Gemeinde Henggart



Vorwort

Im Alter zuhause - dieses Ziel verfolgen Bund und Kanton mit der neuen Pflegefinanzierung, die seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist. Dieses deckt sich mit dem Wunsch vieler Betagter, möglichst lange selbstständig und in den eigenen vier Wänden zu leben. Die Gemeinden sind deshalb aufgefordert, in einem umfassenden Versorgungskonzept die nötigen Massnahmen zu ergreifen, die den Betagten auch bei Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit ein möglichst selbstständiges Leben erlauben.

Die Angebote und Dienstleistungen, welche die Gemeinde Henggart zur Verfügung stellt, soll die Pflegeversorgung für die gesamte Bevölkerung sichern.

Das erarbeitete Pflegeversorgungskonzept zeigt das vorhandene Angebot und bietet den Betroffenen eine optimale Lösung. Ein zentrales Element ist die Info- und Beratungsstelle, deren Details im Kapitel 6 zu finden sind.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1 Ziel des Konzeptes	4
2 Regelungen und Zuständigkeiten	4
3 Versorgungsauftrag	6
4 Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung	6
5 Strategie.....	8
6 Info- und Beratungsstelle	8
7 Gesundheitsförderung und Prävention.....	9
8 Beratung und Unterstützung	9
9 Freiwilligenarbeit	10
10 Ambulante Dienstleistungen	10
11 Stationäre Dienstleistungen	12
12 Versorgungskette, Vernetzung und Koordination.....	13
13 Qualitätssicherung	13

1 Ziel des Konzeptes

Das vorliegende Konzept Pflegeversorgung zeigt die aktuelle Situation in der Gemeinde Henggart auf. Es dient als Arbeitspapier in der Gemeinde zur Planung geeigneter ambulanter oder stationärer Pflege- oder Entlastungsmöglichkeiten sowie als Ideenpool für den Aufbau zukünftiger Angebote, sowohl im stationären Bereich als auch in der Prävention.

Die Angebote und Dienstleistungen sichern die Versorgung für die gesamte Bevölkerung, sowohl jüngere und ältere, vorübergehend oder dauernd pflegebedürftige Menschen. Im Konzept sind auch Massnahmen enthalten zur Gesundheitsförderung und Erhaltung der vorhandenen Ressourcen.

2 Regelungen und Zuständigkeiten

Mit dem geänderten Bundesgesetz über die Krankenversicherung und dem neuen kantonalen Pflegegesetz wird per 1. Januar 2011 die Finanzierung der Pflegeleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch die spitalexterne Krankenpflege (Spitex) neu geregelt. Die Aufgaben der Gemeinden sind dort wie folgt aufgeführt:

Im Allgemeinen

- § 5 1. Die Gemeinden sorgen für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie betreiben zu diesem Zweck eigene Einrichtungen oder beauftragen von Dritten betriebene Pflegeheime und Spitex-Institutionen oder selbstständig tätige Pflegefachpersonen.
2. Sie stellen sicher:
- Pflegeleistungen gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes
 - Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KVG
 - notwendige Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in Pflegeheimen
 - notwendige Leistungen im hauswirtschaftlichen und betreuenden Bereich für Personen, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Alter, Unfall oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Haushalt selbstständig zu führen (nichtpflegerische Spitex-Leistungen).
3. Die Direktion kann nach Anhörung der Gemeinden und der Fachverbände der Leistungserbringer Vorschriften über das Angebot und die Qualität der Leistungserbringung erlassen. Sie kann entsprechende Verbandsrichtlinien verbindlich erklären.

Vermittlung von Ersatzangeboten

§ 6 Kann eine pflegebedürftige Person nicht durch Leistungserbringer gemäss § 5 Abs. 1 versorgt werden, vermittelt die zuständige Institution auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist einen anderen Leistungserbringer.

Information durch Gemeinde

§ 7 Die Gemeinde bezeichnet eine Stelle, die Auskunft über das Angebot der Leistungserbringer gemäss § 5 Abs. 1 erteilt.

Planung der Pflegeheimplätze

§ 8 Die Gemeinde plant ihr Angebot an Pflegeheimplätzen nach gängigen Richtlinien.

Die Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010 präzisiert diesen Auftrag:

§3 Der Versorgungsauftrag der Gemeinden umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung nach §5 Abs. 2 Pflegegesetz. Dazu gehören auch Leistungen an Personen mit demenziellen Erkrankungen oder mit onkologischen oder psychiatrischen Diagnosen, die palliative Pflegeversorgung sowie im ambulanten Bereich pädiatrische Leistungen.

Die Gemeinde erstellt ein umfassendes Versorgungskonzept für Leistungen, die in Pflegeheimen oder bei den Leistungsbezügerinnen oder -bezügern zu Hause erbracht werden (stationär bzw. ambulanter Bereich). Das Konzept berücksichtigt neben dem Leistungsangebot auch:

- a) die Nahtstellen zwischen ambulanter und stationärer Pflegeversorgung
- b) die Nahtstellen zwischen Pflege- und Akutversorgung
- c) eventuell vorhandene Verbandsrichtlinien

Das Konzept wird alle vier Jahre durch den Gemeinderat, Ressort Soziales und Gesundheit, überprüft. Die Prognosen werden aufgrund der aktuellen Zahlen neu gerechnet und die Angebote den aktuellen Bedürfnissen und Entwicklungen angepasst.

3 Versorgungsauftrag

Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden, stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimaustritte nach Hause unterstützt werden. In Henggart besteht für 6 Gemeinden eine Info- und Beratungsstelle für das Angebot der ambulanten und stationären Pflegeversorgung (§7 Pflegegesetz/Kapitel 6).

4 Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung

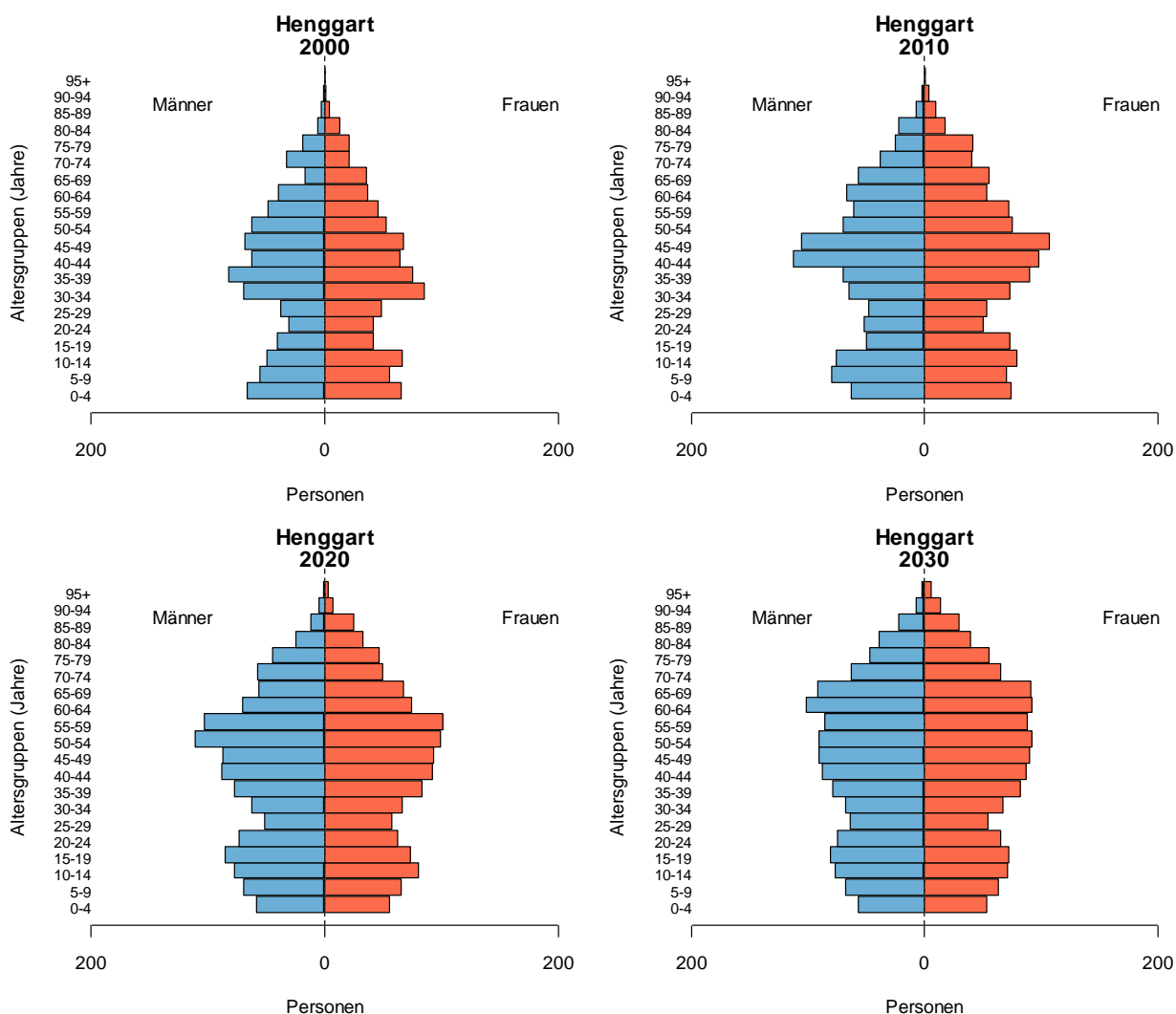
Grundlage für die Planung bilden die Bevölkerungsentwicklung (Demografische Entwicklung) und die gesellschaftlichen Entwicklungen. Ausgehend von den Prognosen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich wurden die für den Bezirk berechneten Zahlen den Gegebenheiten der Gemeinde Henggart angepasst. Dabei berücksichtigt sind Standort, Wanderungsbewegungen, Bautätigkeit, stationäres Angebot und weitere Faktoren gemäss § 8 Pflegegesetz.

Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Henggart

	2015	2020	2025	2030
0- bis 19-jährige	575	564	555	545
20- bis 39-jährige	514	535	548	555
40- bis 64-jährige	879	920	939	908
65- bis 79-jährige	289	322	348	414
über 80-jährige	90	109	138	160
Gesamtbevölkerung	2347	2450	2528	2581
davon über 65-jährige	379	431	486	574
in % der Gesamtbevölkerung	16.14	17.59	19.22	22.23

Die Altersstruktur der Bevölkerung wird sich in dieser Zeit tiefgreifend verändern. Dafür gibt es zwei Gründe: Einerseits die tiefe Geburtenhäufigkeit der vergangenen und vermutlich auch der künftigen Jahrzehnte, andererseits die Zunahme der Lebenserwartung. Zudem werden künftig immer stärker besetzte Geburtsjahrgänge ins Rentenalter übertreten. So kommen momentan die Jahrgänge der ersten Babyboom-Generation ins Rentenalter, im 2030 die letzten. Voraussichtlich wird im Jahr 2030 im Kanton Zürich jede fünfte Person 65-jährig oder älter sein. Die Zahl der 65-79-jährigen nimmt um 40 Prozent, jene der Über-79-jährigen sogar um 80 Prozent zu.

Alterspyramide Gemeinde Henggart nach Alter und Geschlecht 2000 bis 2030



5 Strategie

Die Politische Behörde der Gemeinde legt die Strategie für die Umsetzung des Konzeptes in Form eines Massnahmenkataloges fest.

6 Info- und Beratungsstelle

In Henggart besteht für 6 Gemeinden eine Info- und Beratungsstelle für das Angebot der ambulanten und stationären Pflegeversorgung (§7 Pflegegesetz).

Info- und Beratungsstelle Flaachtal
Flaachtalstrasse 15
8444 Henggart
Tel. 079 153 70 10

Sie nimmt die nachfolgenden Aufgaben wahr:

- Zentrale Anlaufstelle mit Telefonnummer als Zugang und Weitervermittlung benötigter Dienste
- Informationsvermittlung zu Fragen im Zusammenhang mit Gesundheit und Alter
- Beratung über verschiedene Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten rund um die Betreuung von Menschen, damit diese möglichst lange zu Hause bleiben können
- Abklärung mittels Entscheidungshilfen zu Heimeintritten
- Umfassende Beratung in komplexen Fällen
- Systematische Förderung der regionalen Gesundheits- und Sozialversorgung
- Reporting über bestehende Versorgungsmängel

Für Auskunft betreffend Pflegefinanzierung ist die Gemeinde zuständig. Die Gemeinde vermittelt Leistungen bzw. Leistungserbringer im Rahmen des Pflegegesetzes. Sie berücksichtigt dabei in erster Linie die mit der Gemeinde vertraglich gebundenen Institutionen, z.B. das Alterswohnheim Flaachtal. Wählt eine Person ein nicht von der Gemeinde beauftragtes Pflegeheim, leistet die Gemeinde die pauschalisierten gesetzlichen Beiträge (§15 Pflegegesetz).

7 Gesundheitsförderung und Prävention

Gemäss § 46 Abs. 1 im Gesundheitsgesetz (GesG) unterstützt die Gemeinde Henggart geeignete Massnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit ihrer Bevölkerung. Ziel dieser Aktivitäten ist es, der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen oder diese aufzuschieben. Eine möglichst gesunde Henggarter Bevölkerung wird als wichtiges Gut anerkannt.

Gesundheitsförderung und Prävention richten sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Henggart.

Bereits bestehende Angebote und eventuell Massnahmen in der Gesundheitsförderung und Gesundheitsprävention werden geprüft und im Rahmen des Budgets nach Möglichkeit auch unterstützt.

Von der Unterstützung und Organisation gesundheitsfördernder und/oder präventiver Massnahmen soll primär die Gesamtbevölkerung der Gemeinde Henggart profitieren.

8 Beratung und Unterstützung

Zur Vermittlung und gezielten Nutzung der Angebote gehören Beratungsstellen. Sie fördern die Selbstständigkeit der Ratsuchenden in den Themen Lebensgestaltung, Finanzen, Recht, Beziehungen und dergleichen. Die unterstützenden Angebote stärken die Eigenkräfte der Personen, die auf Hilfe und Betreuung angewiesen sind. Die Gemeinde Henggart fördert die Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner. Die Entlastungsangebote fördern die Angehörigenarbeit und die nachbarschaftlichen Netzwerke.

Zurzeit existieren folgende Anlaufstellen:

- Sozialsekretariat der Gemeinde Henggart
- Info- und Beratungsstelle Flaachtal
- Pro Senectute
- Reformierte Kirchgemeinde Henggart
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Pfungen - Neftenbach
- Spitex Flaachtal
- Alterswohnheim Flaachtal

9 Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit ergänzt die bezahlte Arbeit und ist ein unverzichtbarer Teil der allgemeinen Versorgung, Betreuung und Begleitung. Sie erhöht die Lebensqualität im unmittelbaren Umfeld und bietet Freiwilligen ein sinnvolles Engagement in der Gemeinde. Henggart fördert die Freiwilligenarbeit und anerkennt die Leistung für das Gemeinwesen.

10 Ambulante Dienstleistungen

Spitex Flaachtal
Flaachtalstrasse 15a
8444 Henggart
Telefon 052 318 12 56
spitexflaachtal@bluewin.ch

Im § 5 Pflegegesetz und § 4, 7 und 8 der Verordnung über die Pflegeversorgung sind die Anspruchsgruppen und Pflichtleistungen für die pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen vorgeschrieben. Die Spitex Flaachtal bietet die Dienstleistungen mit eigenen Mitteln an oder trifft Leistungsvereinbarungen mit externen Organisationen. Dabei handelt es sich um alle Leistungen, die unsere eigene Spitexorganisation nicht erbringen kann, unabhängig ob dies aus qualitativen oder aus quantitativen Gründen der Fall ist.

Die Spitex Flaachtal bietet folgende Dienstleistungen an:

Standardpflege

Die Standardpflege im ambulanten Bereich wird von der Spitex Flaachtal oder anderen Anbietern erbracht.

Akut- und Übergangspflege

Falls eine ambulante Behandlung angezeigt ist, werden die entsprechenden Leistungen von der Spitex Flaachtal erbracht.

Nichtpflegerische Leistungen

Die nichtpflegerischen Leistungen im ambulanten Bereich werden von der Spitex Flaachtal erbracht.

Diese beinhalten folgende Aufgaben:

- Haushalt organisieren
- Tägliche Haushaltsarbeiten
- Wöchentliche Unterhaltsreinigung
- Kleiderpflege
- Tierpflege in Absprache
- Mahlzeitendienst organisieren
- Einkauf, bei Bedarf zusammen mit Leistungsbezüger/in
- Gehbegleitung ausserhalb der Wohnräumlichkeiten
- Erledigung kleiner administrativer Arbeiten
- Säuglings- oder Kinderbetreuung
- Rotkreuz-Fahrdienst

Personen mit demenziellen Erkrankungen oder psychiatrischen Diagnosen

Falls eine ambulante Behandlung angezeigt ist, arbeitet die Spitex Flaachtal für die Pflege von demenziell oder psychiatrisch Erkrankten mit spezialisierten Organisationen zusammen. Mit der psychiatrischen Spitex Knowledge & Nursing, Marthalen besteht eine Leistungsvereinbarung.

Personen mit onkologischen Diagnosen

Falls eine ambulante Behandlung angezeigt ist, arbeitet die Spitex Flaachtal für die Pflege von Krebspatienten mit einer spezialisierten Organisation zusammen. Mit der Stiftung für mobile Onkologie- und Palliativ-Pflege (Onko-Plus) besteht eine Leistungsvereinbarung.

Palliative Pflegeversorgung

Falls eine ambulante Behandlung angezeigt ist, arbeitet die Spitex Flaachtal für die Palliative Care mit einer spezialisierten Organisation zusammen. Mit dem mobilen Palliative Care Team Winterthur besteht eine Leistungsvereinbarung.

Pädiatrische Leistungen

Für die ambulante Behandlung von Kindern arbeitet die Spitex Flaachtal mit einer spezialisierten Organisation zusammen. Mit der Kinder-Spitex Kanton Zürich besteht eine Leistungsvereinbarung.

Mahlzeitendienst

Die Mahlzeiten werden denjenigen Personen täglich ausgeliefert, welche mit den Leistungserbringern eine Vereinbarung getroffen haben. Die Mahlzeiten werden täglich zubereitet und durch Freiwillige verteilt. Auskunft erteilt die Info- und Beratungsstelle.

11 Stationäre Dienstleistungen

Alterswohnheim Flaachtal
Tuechstrasse 8
8416 Flaach
Telefon 052 305 36 00
info@ahw-flaachtal.ch
www.ahw-flaachtal.ch

Das Standardangebot an pflegerischen Leistungen im stationären und im ambulanten Bereich umfasst die Pflichtleistungen aus dem § 5 Pflegegesetz und § 4 ,5 und 6 der Verordnung. Weitere Richtlinien sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgelegt: Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege können gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 KLV nach einem Spitalaufenthalt während längstens zwei Wochen erbracht werden. Die Leistungen der Pflegeheime sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sicher zu stellen.

Die Gemeinde Henggart bietet diese Leistungen umfassend im Alterswohnheim Flaachtal, in Flaach an. Die stationäre Spitalpflege ist mit dem Kantonsspital Winterthur geregelt.

Standardangebot; pflegerische Leistungen, Unterkunft und Verpflegung, Betreuung

Die Standardpflege, Unterkunft und Verpflegung sowie Alltagsgestaltung und Betreuung werden im Alterswohnheim Flaachtal in Flaach angeboten.

Akut- und Übergangspflege

Das Alterswohnheim Flaachtal in Flaach bietet eine optimale Nachsorge nach einem Spitalaufenthalt an, sofern der Platz vorhanden ist. Kann innert angemessener Frist kein Pflegeplatz im Alterswohnheim Flaachtal angeboten werden, wird ein anderer Leistungserbringer vermittelt.

Personen mit demenziellen Erkrankungen

Nach Möglichkeit werden diese Personen im Alterswohnheim Flaachtal in Flaach betreut. Ist dies nicht mehr möglich, sucht das Alterswohnheim Flaachtal zusammen mit dem IPW und allen Beteiligten nach einer angemessenen Anschlusslösung.

Personen mit psychiatrischen Diagnosen

Nach Möglichkeit werden diese Personen im Alterswohnheim Flaachtal in Flaach betreut. Ist dies nicht mehr möglich, sucht das Alterswohnheim Flaachtal zusammen mit dem IPW und allen Beteiligten nach einer angemessenen Anschlusslösung.

Personen mit onkologischen Diagnosen

Die Pflege von Patienten mit onkologischen Diagnosen gehört zum Standard-Leistungsangebot vom Alterswohnheim Flaachtal in Flaach.

Palliative Pflegeversorgung

Die Palliative Care von Patienten gehört zum Standard-Leistungsangebot vom Alterswohnheim Flaachtal in Flaach.

12 Versorgungskette, Vernetzung und Koordination

Alle Anbieter von Dienstleistungen bilden eine Versorgungskette. Die verschiedenen Angebote sind aufeinander abgestimmt und entsprechen dem Bedarf der Bevölkerung. Die Nahtstellen gemäss § 3, Abs. 2 lit. a und b Verordnung zwischen den Anbietern funktionieren möglichst übergangslos.

Die Spitex Flaachtal in Henggart, das Alterswohnheim Flaachtal in Flaach, die Info- und Beratungsstelle und das Kantonsspital Winterthur arbeiten fallbezogen eng zusammen. Dadurch ist eine Realisierung der Schnittstellen zwischen ambulanter und stationärer Pflegeversorgung, der Akut- und Übergangspflege, sowie die Zusammenarbeit zwischen Akut- und Pflegeversorgung zwischen den betroffenen Stellen sichergestellt.

13 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung basiert primär auf den gesetzlichen Grundlagen.

Vom Gemeinderat Henggart genehmigt am 28. November 2017